

Fazit

Der BUND, LV Brandenburg regt eine öffentliche Diskussion in den Kommunen an: „Was soll als Versorgungsziel per Mobilfunk gewährleistet werden, was sollte aus Vorsorgegründen abgelehnt werden?“

Zumindest bei der Indoor-Versorgung stehen ungewisse Risiken einer leistungsstarken, sicheren Alternative gegenüber: **Dem Glasfaserkabel!**

**Wir fordern:
Mobilfunk, wenn nötig!
Kabel, wo möglich!**

Weitere Auskünfte unter

www.bund-brandenburg.de
bund.brandenburg@bund.net



Mitglied werden

Wer mehr tun möchte, kann mithelfen und BUND-Mitglied werden. Eine jährliche Mitgliedschaft ist frei wählbar ab 60 €, eine Familienmitgliedschaft ab 72 € und eine ermäßigte Mitgliedschaft ab 24 €.

Nähere Informationen unter: www.mithelfen.net

Impressum

Herausgeber: BUND Landesverband Brandenburg e.V., Mauerstraße 1, 14469 Potsdam | V.i.S.d.P.: Harald Wernicke, Bahnhofstraße 1c, 14712 Rathenow | Text: Arbeitskreis Mobilfunk
Gestaltung: Selina Baumann | Fotos: Titelseite jokungmickey, Innenseite unten Selina Baumann, Innenseite oben Black PantherAM, Antenne pixabay

Druck: Umweltdruckerei

Mobilfunk, wenn nötig, Kabel, wo möglich!

Das sollten Sie wissen - das könnte man tun:

Geltende Grenzwerte bieten keinen Vorsorgeschutz

Die geltenden Grenzwerte für Mobilfunksender schützen gegen die thermischen Wirkungen der Mikrowellenstrahlung, aber sie stellen keinen zuverlässigen, wissenschaftlichen Vorsorgeschutz gegen mögliche weitere Gesundheitsgefahren dar! Uneinig bleiben Experten weiterhin zu möglichen Langzeitwirkungen im Niedrigdosisbereich. Das hat zuletzt der Bericht des Ausschusses für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages¹ klargestellt.

Risikovorsorge ist notwendig

Als Ausweg empfiehlt der Ausschussbericht eine konsequente Risikovorsorge: „**Begleitend zu Grenzwertsetzungen sollte nur die niedrigste, sinnvoll erreichbare Belastung angestrebt werden**“. Sinnvoll seien u.a. Beschränkungen der Verwendung des Mobilfunks, z.B. „Schutzzone, in denen z.B. die Verwendung von Mobiltelefonen oder die Errichtung von Sendeanlagen verboten oder stark eingeschränkt wird“.

- ➔ Nach der Rechtsprechung gilt „**Risikovorsorge** gerade dann, wenn es keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, sodass ungewissen Schadensbefürchtungen begegnet werden kann“, sofern aber ein „vorsorgerrelevantes Risikoniveau“ vorliegt.

Ein solches sehen die Verwaltungsgerichte mittlerweile im Falle von Mobilfunksendern als gegeben an². Insofern können Gemeinden zusätzlich zu den Grenzwerten weitere Maßnahmen zur Minimierung der Mobilfunkstrahlung ergreifen. Für den einzelnen Bürger einklagbar sind solche Maßnahmen jedoch nicht!



Was können Gemeinden tun?

Ein absolutes Muss: Rechtzeitig auf Betreiberanfragen antworten und ins Dialogverfahren einsteigen!

Die Gemeinde muss innerhalb von vier Wochen auf eine Betreiberanfrage zu einer geplanten, neuen Mobilfunkbasisstation antworten. Man teilt mit, dass man in das Dialogverfahren (§7a 26.BImSchV.) einsteigen will, um Standortalternativen vorzuschlagen³. Ein Fristversäumnis hierbei gehört zu den häufigsten Fehlern! Für das Dialogverfahren sollte man sich durch ein „Mobilfunkvorsorgekonzept“, ein Fachgutachten, unterstützen lassen. Dieses enthält Vorschläge zu einer strahlungsminimierenden Standortwahl durch eine stärkere Homogenisierung der Strahlungspegel. So soll oft eine Strahlungsminimierung von 50% und mehr gegenüber den Standortvorschlägen der Betreiber erreichbar sei⁴.

- ➔ Ein Problem in Städten sind oft die auf Dächern montierten Sendeanlagen, die eine hohe örtliche Strahlungsbelastung verursachen.

Das kommunale Planungsrecht nutzen:

Gemeinden können mittels der Bauleitplanung immissionsgeminderte Gebiete ausweisen und zugleich Standorte für Sendeanlagen zuweisen. Grundlage für einen sachgerechten Abwägungsprozess ist auch hier wieder ein Mobilfunkvorsorgekonzept, das sowohl den Aspekt der Vorsorge als auch der Versorgung mit Telekommunikation berücksichtigt. Ein solches Planungskonzept muss vom Mobilfunkanbieter respektiert werden, wenn es per Gemeinderatsbeschluss verbindlich gemacht wurde. Dies gilt auch für die ansonsten genehmigungsfreien Kleinsender („Smart-City“ Anwendungen!). Um angesichts des Zeitbedarfs von städtebaulichen Planungen schnell handeln zu können, empfiehlt es sich, zunächst eine Veränderungssperre zu erlassen⁵.

Das Versorgungsziel festlegen: Indoor-Versorgung von außen – Brauchen wir das?

In Vorbereitung eines kommunalen Mobilfunkvorsorgekonzepts sollten die Bürger auch das gewünschte Versorgungsziel als weitere mögliche „Stellschraube“ einer Immissionsminimierung diskutieren⁶:

Je größer die gleichzeitig abgerufenen Datenmengen, desto kleinzelliger muss die Netzstruktur werden, d.h. desto mehr Sendeanlagen in Nutzernähe braucht man.

Konnten für die Mobiltelefonie der 90er Jahre noch relativ wenige Sender einen großen Versorgungsradius abdecken, so müssen mit wachsenden Datenmengen die Sender immer mehr in Nutzernähe rücken.

Mobile Internetnutzung steigert den Kapazitätsbedarf, besonders datenintensive Nutzungsarten (z.B. Videostreaming) durch viele gleichzeitige Nutzer steigern ihn weiter:

- ➔ Wollen wir weniger Sendeanlagen in unserer Nähe haben, müssen wir einen Beitrag zur Begrenzung des Wachstums der abgerufenen Datenmengen leisten.

Noch kleinzelliger muss die Netzstruktur werden, soll ein Smartphone – Empfang in Gebäuden von außen her (Indoor-Versorgung) ermöglicht werden.

Zur Durchdringung des Mauerwerks muss die Gebäudedämmung überwunden werden, die Immissionen für Mensch und Natur vervielfachen⁷ sich nochmals erheblich! Diese zusätzlichen Immissionen sind zudem völlig unnötig, denn Smartphone Empfang ist auch über WLAN möglich! Außerdem können diese bei einer Indoor-Versorgung in den Wohnungen nicht individuell reguliert werden. Ebenso steigt der Strombedarf im Vergleich zum Glasfaserkabel⁸.

- ➔ Trotz dieser gesundheitlichen und ökologischen Risiken wird dieses Versorgungsziel zunehmend beworben und durchgesetzt!



Fußnoten

1) vgl. Dt. Bundestag, 20.Wahlperiode, Drucksache 20/5646: Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung „Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF)“, hier besonders S.9-18; S.153-156

2) Anja Brückner, Kommunale Mobilfunkkonzepte im Spannungsfeld von Vorsorge und Versorgung, Berlin 2022, S.42ff.

3) Zu entsprechenden Durchführungsanweisungen: J.Gutbier: Kommunale Handlungsfelder-Mobilfunk, Stuttgart 2021 (diagnose-funk e.V.), S.12ff

4) So J.Gutbier: Kommunale Handlungsfelder-Mobilfunk, Stuttgart 2021(diagnose-funk e.V.), S.16

5) Vgl. Budzinski, Gemeindliche Autonomie und 5G, in: NVwZ 22/2020, 1649ff

6) Vgl. Mobilfunkvorsorgekonzept Bad Essen, S.16ff, unter:www.emf-institut.de/beispiel.php

7) Steigerungsraten um das 60-fache sind nicht ungewöhnlich.

8) Umweltbundesamt: „Energie- und Ressourceneffizienz digitaler Infrastrukturen“ (2020): „Die Übertragung von Daten in Mobilfunknetzen hat einen deutlich größeren ökologischen Fußabdruck als die in kabelgebundenen Breitbandnetzen. Daher sind Anreize in Mobilfunktarifen, die zu einem höheren Datenkonsum führen, schlecht für den Klimaschutz“, S.12